

VEREINBARUNG ZWISCHEN KULTURSCHAFFENDE(R/M) UND SCHULE

Vordruck über die Schulleitung an das
Ministerium für Bildung und Kultur, Am Ludwigsplatz 6, 66117 Saarbrücken
(Az: F2 - 19.3.1.3.1.7.0)

Name des geplanten Projekts

Schuljahr: 20 /20

Name der Schule:

§ 1

Vor- und Nachname Kulturschaffende(r)/Leiter(in) der Kooperationsgruppe:

Qualifikationsnachweis Kulturschaffende(r)/Leiter(in) der Kooperationsgruppe (in Kopie beifügen):

Die Schule beauftragt zur Durchführung eines kulturellen Kooperationsprojektes die/den Kulturschaffende(n)/Leiter(in) der Kooperationsgruppe im Umfang von

max. 40 x 1 Unterrichtsstunde (45 Min.) pro Schuljahr.

max. 40 x 2 Unterrichtsstunden (90 Min.) pro Schuljahr.

Die konkrete Terminierung wird im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

§ 2

Die Schule und die/der Kulturschaffende vereinbaren das Honorar pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) in Höhe von:

sowie die Auszahlmodalitäten. Die Auszahlung des Honorars an die/den Kulturschaffende/n erfolgt durch die Schule. Der vom Ministerium für Inneres, Kultur und Europa bewilligte Zuschuss von 20,00 Euro pro Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) ist ein Festbetrag und richtet sich nicht nach der Höhe des vereinbarten Honorars. Der bewilligte Zuschuss wird nach Beendigung des kulturellen Kooperationsprojektes und Nachweis der aufgewendeten Kosten an die Schule überwiesen.

§ 3

Findet das kulturelle Kooperationsprojekt innerhalb des Unterrichts für alle Kinder im Klassenverband statt, so ist die Mitwirkung einer Lehrkraft verpflichtend. Das Kooperationsprojekt ersetzt nicht den musisch-kulturellen Unterricht.

§ 4

Die kulturellen Kooperationsprojekte sind Schulveranstaltungen. Sie sind nach pädagogischen Grundsätzen projektorientiert durchzuführen. Der/die Kulturschaffende ist gegenüber der bzw. dem Beauftragten der Schule für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften für Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften und für die Beachtung des vereinbarten fachlichen Inhalts verantwortlich. Den diesbezüglichen Anweisungen der Schulleitung ist Folge zu leisten.

§ 5

Findet das kulturelle Kooperationsprojekt außerhalb des Unterrichts im Rahmen einer AG statt, sollen mindestens zehn Schüler(innen) teilnehmen. Nehmen wiederholt weniger als zehn Schüler(innen) teil, so sind die Voraussetzungen für die Förderung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Der/die Kulturschaffende hat die Schulleitung umgehend zu informieren.

§ 6

Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des oben genannten Schuljahres oder wenn die Voraussetzungen für die Bildung des kulturellen Kooperationsprojektes entfallen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere bei einem groben Verstoß gegen bestehende Vorschriften über Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften möglich.

Unterschriften

Kulturschaffende(r)/Leiter(in) der Kooperationsgruppe

Vor- und Nachname:

Ort/Datum:

Unterschrift

Schulleitung

Hiermit bestätige ich das Einvernehmen hinsichtlich der Vereinbarung mit der oben genannten Schule.

Vor- und Nachname:

Amtsbezeichnung:

Ort/Datum:

Unterschrift